

Satzung des Projekt 20er e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Projekt 20er“ und hat seinen Sitz in Ratingen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird dann mit dem Zusatz versehen: eingetragener Verein („e. V.“).
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung und endet am 31.12.2022.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe speziell für junge Erwachsene. Junge Erwachsene im Sinne der Vereinsziele und -zwecke sind Menschen im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs. Respekt und Achtung anderer Menschen, unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Herkunft, sind wichtige Grundlagen. Das Miteinander soll geprägt sein durch gegenseitige Unterstützung und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Aktivitäten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Betrieb eines Versammlungsorts mit der Bezeichnung „Living Room“, der für unterschiedliche Formen des Zusammenseins genutzt werden kann
 - b. Organisation von Veranstaltungen, die Kreativität, unternehmerisches Denken, kulturelle Aktivitäten und Netzworkebildung fördern
 - c. Angebot von Freizeitaktivitäten
 - d. Zusammenarbeit mit oder Unterstützung von Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die vergleichbare Ziele verfolgen (z. B. Mitgliedschaft in einem Verein)
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand, ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand ist auch berechtigt, die Altersgrenze von ordentlichen Mitgliedern bei Eintritt und Austritt flexibel zu handhaben.
- (3) Der Vorstand ist in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung berechtigt, verschiedene Sonderformen der Mitgliedschaft anzubieten, die verschiedenen Mitgliedsformen sowie deren Rechte und Pflichten sind in der Mitgliederordnung aufgeführt. Die Beiträge und Gebühren der verschiedenen Mitgliedsformen sind in der Beitrags- & Gebührenordnung aufgeführt.

Satzung des Projekt 20er e.V.

- (4) Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern, das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln und die Pflichten der Mitgliedschaft zu beachten. Erwartet wird ein engagiertes, kooperatives und unterstützendes Verhalten gegenüber den übrigen Mitgliedern, dem Vorstand sowie allen Gästen und Partner:innen des Vereins.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Antragstellung bei der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigung sowie aktives und passives Wahlrecht bei Entscheidungen und Vorstandsfunktionen hingegen sind geknüpft an eine ordentliche Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person sowie Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - a. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit mindestens einem Monat Vorlauf zum Ende des Quartals. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
 - b. Der Ausschluss setzt schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder einen zweimonatigen Rückstand von Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung voraus. Er kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgesprochen werden und bedarf der Schriftform. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich oder monatlich Beiträge, die in der Beitrags- & Gebührenordnung geregelt werden. Es können freiwillige Zusatzbeiträge geleistet werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie Gebühren beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat
- d) der oder die Kassenprüfer:in

Satzung des Projekt 20er e.V.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende:n, einem/r Stellvertreter:in und dem/der Kassenwart:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand legt eine:n Schriftführer:in fest. Dem/der Kassenwart:in obliegt die Buchführung des Vereins.
- (2) Der/die Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter:innen werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann unterstützt werden von einem Beirat, deren Mitglieder er ernennt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt, zusätzlich nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich per E-Mail durch ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann auch über Video-Konferenz-Tools erfolgen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder können sich der Abstimmung enthalten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Zudem muss der Beschluss zur Bestätigung der Gültigkeit bei der nächsten Vorstandssitzung nachträglich unterschrieben werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem/r berechtigten Vertreter:in des Vereins zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Mitgliedsbeiträge und Beitragsbefreiung
 - b) Satzungsänderungen

Satzung des Projekt 20er e.V.

- c) Aufnahme von Darlehen ab 5.000 €
- d) Wahl des/der Kassenprüfer:in
- e) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus einer unbestimmten Anzahl an Fachleuten.
- (2) Der Beirat wird mit einfacher Mehrheit vom Vorstand bestimmt bzw. eingesetzt. Der Vorstand legt fest, wer und wann als Beiratsmitglied an einer Vorstandssitzung teilnehmen darf.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in bestimmten Angelegenheiten zu beraten.

§ 9 Kassenprüfer:in

- (1) Der/die Kassenprüfer:in wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die jeweilige Person darf kein Vorstandsmitglied und muss kein Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der/die Kassenprüfer:in prüft die Finanzen des Vereins. Er/Sie hat das Recht auf Einsicht in die finanziellen Dokumente des Vereins.
- (3) Der/die Kassenprüfer:in kann auf Wunsch des Vorstands in den Beirat einberufen werden.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder eilbedürftig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Satzung des Projekt 20er e.V.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Ratingen Nachhaltig e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 10.07.2022